

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des
Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Auf Grundlage des § 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des ZAB in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (Vertretungspersonen) und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).
- (2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Absatz 1 benannten Personen entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die ehrenamtliche Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 2

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Antrag und gegen Bescheinigung des Arbeitgebers der wegen der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entstandene Verdienstausfall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag ist auf maximal 20,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird deren Stellvertreterin/Stellvertreter die in Absatz 1 enthaltene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Ersatz von Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen von Organen des Verbandes an Orte, die außerhalb ihres jeweiligen Wohnortes liegen, erstattet.

- (2) Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In allen anderen Fällen wird der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse bzw. eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde gelegt. Es werden höchstens die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.
- (3) Für Dienstreisen wird den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Vertretungspersonen oder von der Verbandsleitung als Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Mitglieder des Verbandsausschusses angeordnet oder genehmigt wurden.
- (4) Über den Ersatz der in Absatz 1 bis 3 benannten Kosten hinaus wird hinsichtlich Fahrt- und Reisekosten kein pauschalierter Ersatz von Aufwendungen gewährt.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird, zusätzlich zu den in §§ 2 und 4 bezeichneten Entschädigungen, als Entschädigung für ihre sonstigen Aufwendungen ein Sitzungsgeld gewährt. Der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Oder-Spree und die Verbandsleitung des SBAZV sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. dauerhaft mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitgliedes betraute Bedienstete erhalten ein Sitzungsgeld nur, soweit sie als Mitglieder des Verbandsausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Verbandsorgans (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) 30,00 Euro. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt im Fall der Vertretung auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

- (3) Die persönliche Teilnahme an der Sitzung des Verbandsorgans ist Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Sitzungsgeld und wird durch eine von allen Teilnehmern zu unterzeichnende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld ist für Beschäftigte der Verbandsmitglieder, die als Vertretungspersonen der Verbandsversammlung angehören, in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein entsprechender, durch das Sitzungsgeld abzugeltender Ersatz ihrer sonstigen Aufwendungen bereits durch die Anstellungskörperschaft erfolgt.
- (5) Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird in den Fällen, in denen das Verbandsorgan, dem sie angehören, mehrere Sitzungen an einem Tag abhält, nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Mit dem Sitzungsgeld sind weitere Ansprüche von Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses auf Auslagenersatz abgegolten. Ansprüche nach § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

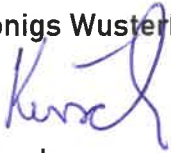
- (1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Zahlung eines Sitzungsgeldes entsteht mit Beendigung der jeweiligen Sitzung des Verbandsorganes. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht jeweils zum 1. des Monats.
- (2) Die Auszahlung des Verdienstausfallersatzes (§ 2), der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung (§ 3), des Ersatzes für Fahrt- und Reisekosten (§ 4) und des Sitzungsgeldes (§ 5) erfolgt auf das von der Vertretungsperson, dem Mitglied des Verbandsausschusses bzw. der ehrenamtlichen Verbandsleitung gegenüber dem ZAB angegebene Konto.
- (3) Der ZAB zahlt die Aufwandsentschädigungen der Vertretungspersonen und der Mitglieder des Verbandsausschusses (Ersatz des Verdienstausfalls, von Fahrt- und Reisekosten sowie das Sitzungsgeld) halbjährlich aus, nachdem die in §§ 2, 4 und 5 benannten Voraussetzungen vorliegen. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung nach § 3 wird jeweils zum Monatsletzten entrichtet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2019 (konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung) in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 17.09.2020



Kirsch

Verbandsvorsteher